



**2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg
zur Geltung der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz
vom 30. April 2021**

Gemäß § 28b Abs. 3 S. 6, 8 und 9 i. V. m. § 28b Abs. 2 S. 1 – 3 i. V. m. § 28b Abs. 1 S. 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)* und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG treten am 2. Mai 2021 außer Kraft.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit kreisweit hohen Infektionszahlen. Die 7-Tagesinzidenz liegt aktuell bei über 100! Der

Deutscher Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Am 18.11.2020 und erneut am 04.03.2021 hat der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Gem. § 28b Abs. 3 S. 8 i. V. m. § 28b Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 28b Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG macht die Infektionsschutzbehörde unverzüglich bekannt, an welchem Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG außer Kraft treten. Nach § 28b Abs. 3 S. 6 und 9 i. V. m. § 28b Abs. 2 S. 1 und 2 IfSG treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG in Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahme den Schwellenwert von 165 unterschreitet, ab dem übernächsten Tag außer Kraft.

Die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG sind am 24. April 2021 eingetreten. Im Landkreis Cloppenburg lag die Sieben-Tage-Inzidenz an den fünf aufeinander folgenden Werktagen nach dem Eintritt der Maßnahme am 26. April 2021 bei 162,9, am 27. April 2021 bei 158,8, am 28. April 2021 bei 148,8, am 29. April 2021 bei 141,2 und am 30. April 2021 bei 135,9.

Daher war durch Allgemeinverfügung am 1. Mai 2021 bekanntzumachen, dass die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG ab dem 2. Mai 2021 außer Kraft treten.

Hinweis:

Die Maßnahmen der §§ 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 1, 14 a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 16. April 2021 bleiben hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Cloppenburg, 30. April 2021

Johann Wimberg
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 20210 (Nds. GVBl. S. 133)